

Gemeinde Reimlingen

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans „Entlastungsstraße Reimlingen“ der Gemeinde Reimlingen;

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Reimlingen hat in seiner Gemeinderatsitzung am 04.11.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Entlastungsstraße Reimlingen“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB u. § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. In derselben Sitzung vom 04.11.2021 wurde hierzu der Abwägungs- und Billigungsbeschluss gefasst.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung beinhaltet folgende Flur-Nr. (Auflistung von Norden nach Süden):

Gemarkung Reimlingen die Fl.-Nr.: Teilfläche (TF) 207, TF 273/2, TF 281, TF 250, 273, 207/5, 207/6, 285/4, TF 288, TF 289, TF 342, 320/1, 294/1, TF 302, 295/2, 295/3, 319/1, TF 294, 663/1, 297/1, 537, TF 299, TF 301, TF 538/2, 538/1, 535/2, 535/3, 535/4, TF 546, TF 546/1, 596/1, 548, 596, TF 579, 579/2, 579/1, 597/2, 597/3, 597/4, TF 663, 606/2, 606/1, TF 207/1, 609, TF 608, 611/3, 611, 610, TF 616

Gemarkung Schmädingen/Nördlingen die Fl.-Nr.: Teilfläche (TF) 386

Die Fläche des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung beträgt 117.223 m².

Eine aktuelle Überprüfung der Ausgleichsflächen durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Donau-Ries im Jahr 2019 vor Ort und ein Vergleich mit der ursprünglichen Planung (Stand 1999) ergab, dass Ausgleichsflächen, die Anteile sowohl für die Entlastungsstraße als auch für das Gewerbegebiet Nord beinhalteten, in ihren Zurechnungen eindeutig zu trennen waren und einige der Ausgleichsflächen aufgrund der vorgefundenen Situation nur mehr als Gestaltungsflächen an erkennbar waren.

Das in der ursprünglichen Planung errechnete Ausgleichssoll ist durch die ausgeführten Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A 1 am Beginn der Ausbaustecke und der Ausgleichsfläche A 2 (ehemals A 5) am Ende der Ausbaustrecke vollständig gedeckt. Die ehemalige Ausgleichsfläche A 2 (Stand 1999) wird mit angepasstem Flächenzuschnitt den Ausgleichsflächen für das Gewerbegebiet Nord zugeordnet, die ehemaligen Ausgleichsflächen A 3 und A 4 werden in die Liste der Gestaltungsflächen eingegliedert.

Die wesentlichen Änderungen des Bebauungsplans befassen sich mit der zeichnerischen und textlichen Darstellung der ausschließlich zur Entlastungsstraße zugehörigen Ausgleichsflächen. Im Zuge der Anpassung wurden die Ziele der Gestaltungsmaßnahmen mit den aktuellen Gegebenheiten in Übereinstimmung gebracht.

Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro Moser und Ziegelbauer aus Nördlingen beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 04.11.2021 sowie die Begründung mit Umweltbericht wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 04.11.2021 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht kann in der Zeit

vom 22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021

im Gang des Rathauses der Gemeinde Reimlingen während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Im Rahmen der Auslegung liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Erläuterungsbericht und Umweltbericht mit Eingriffsermittlung und Ausgleichsbebauungsplan vom 04.11.2021

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Reimlingen, den 13.11.2021

Leberle,
1. Bürgermeister

Gemeinde Reimlingen

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord Erweiterung“ der Gemeinde Reimlingen;

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Reimlingen hat in seiner Gemeinderatssitzung vom 04.11.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord Erweiterung“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB u. § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. In der Sitzung vom 04.11.2021 wurde hierzu auch der Abwägungs- und Billigungsbeschluss gefasst.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird begrenzt

- im Norden: von der Flur-Nr.: Teilfläche 207/5 (Staatsstr. St 2212)
- im Osten: von den Fl.-Nr.: Teilfläche 288 (Heuweg)
- im Süden: von der Fl.-Nr.: Teilfläche 293 (Steppachgraben)
- im Westen: von den Fl.-Nr.: Teilfläche 169, 207/6.

jeweils Gemarkung Reimlingen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung beinhaltet folgende Flur-Nr.:
285/1, 285/2, 285/4, 285/7, 285/8, 286, 286/1, 286/2, 286/7, 286/8, 286/9, 286/10, 287, 287/1, 287/2, 287/3 (Gewerbering), 287/4, 287/5 und der Teilfläche der Fl.-Nr. 288 (Heuweg), jeweils Gemarkung Reimlingen.

Die Fläche des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung beträgt 64.804 m².

Eine aktuelle Überprüfung der Ausgleichsteilflächen durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Donau-Ries im Jahr 2019 vor Ort und ein Vergleich mit der ursprünglichen Planung (Stand 2004) ergaben, dass Ausgleichsteilflächen, die Anteile sowohl für die Entlastungsstraße als auch für das Gewerbegebiet Nord beinhalteten, in ihren Zurechnungen eindeutig zu trennen waren und einige der Ausgleichsteilflächen, die der Entlastungsstraße zugehörten, aufgrund der vorgefundenen Situation nur mehr als Gestaltungsflächen anerkennbar waren.

Das in der ursprünglichen Planung errechnete Ausgleichssoll für die Entlastungsstraße ist durch die ausgeführten Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A 1 am Beginn der Ausbaustrecke und der Ausgleichsfläche A 2 (ehemals A 5) am Ende der Ausbaustrecke vollständig gedeckt. Die ehemalige Ausgleichsfläche A 2 der Entlastungsstraße (Stand 1999) wird mit angepasstem Flächenzuschnitt den Ausgleichsteilflächen für das Gewerbegebiet Nord 1, 2. Änderung, mit den Bezeichnungen a21, a22, a3 zugeordnet. Durch Wegfall einiger Ausgleichsteilflächen, die nurmehr als Gestaltungsflächen entlang der Entlastungsstraße fungieren, musste das Kontingent an Ausgleichsteilflächen zur Deckung des errechneten Ausgleichssolls für das Gewerbegebiet ergänzt werden.

Die wesentlichen Änderungen des Bebauungsplans befassen sich mit der zeichnerischen und textlichen Darstellung der ausschließlich zum Gewerbegebiet Nord 1, 2. Änderung, zugehörigen Ausgleichsteilflächen.

Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro Moser und Ziegelbauer aus Nördlingen beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 04.11.2021 sowie die Begründung mit Umweltbericht wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 04.11.2021 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht kann in der Zeit

vom 22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021

im Gang des Rathauses der Gemeinde Reimlingen während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Im Rahmen der Auslegung liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht mit Ausgleichsflächenplan vom 04.11.2021

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Reimlingen, den 13.11.2021

Leberle,
1. Bürgermeister